

Statuten

diese ersetzt die Statuten vom 30.1.2002

Präambel

Der 1996 gegründete, vormalig unter dem Namen Förderverein für den Schwamendinger Festfonds tätige Verein bezweckte die Verwaltung und Aufrechterhaltung des 1971 errichteten Festfonds. Mit dem Fonds bzw. dem Vereinsvermögen sollen die Schwamendinger Vereine, Parteien und Institutionen im Hinblick auf die Beitragszahlungen für die Benutzung des noch zu errichtenden Quartierzentrums in Schwamendingen in Form einer Verbilligung für den Gebrauch der Räumlichkeiten finanziell unterstützt werden.

Mit der Volksabstimmung vom 24. September 2000 wurde die Errichtung des Quartierzentrums Schwamendingen abgelehnt. Damit wurde der bisherige Vereinszweck gegenstandslos. Unter diesen Umständen stellte sich zunächst die Frage der Auflösung des Vereins oder einer Neugründung im Sinne der bestehenden Auflösungsklausel Ziff. 24 Abs. 2 der Statuten. Dabei fiel jedoch eine Liquidation des vorhandenen Vereinsvermögens durch Verteilung bzw. Rückerstattung der Gelder an die Destinatäre und Zuwender/Spender aus grundsätzlichen Erwägungen und verfahrenstechnischen Gründen ausser Betracht; sie hätte überdies gegen die Auflösungsklausel verstossen.

Da indessen eine sofortige Auflösung des Vereins oder eine Nachfolgegründung, wie auch die Umwandlung des Vereins in eine Stiftung, nicht zweckmässig erschien, sollte das bestehende Vereinsvermögen inkl. Fonds im Gesamtbetrag von Fr. 169'349.85 per 31. Dezember 2000 anderweitig optimal, möglichst im Sinne der ursprünglichen Festfonds-Idee verwendet werden. Es sollte längerfristig aufgebraucht, grundsätzlich aber nicht weiter geäußert werden. Dies verlangte eine Änderung der statutarischen Zwecksetzung, die eine den derzeitigen Umständen entsprechende Neuausrichtung der Vereinstätigkeit ermöglichte.

Der Trägerverein Schwamendinger Festfonds leistet nun finanzielle Beiträge, an Projekte oder besondere Anlässe, sofern diese für die Schwamendinger Bevölkerung bestimmt sind.

1. Name und Sitz

§ 1. Unter dem Namen «Trägerverein Schwamendinger Festfonds» (TSF) besteht seit 1971 ein Verein gemäss § Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§2. der Sitz des Vereins ist Zürich Schwamendingen, Kreis 12.

2 Zweck des Vereins

§3 Mit dem Fonds bzw. dem Vereinsvermögen sollen Vereine, Institutionen, Gruppierungen oder Einzelpersonen finanziell unterstützt werden welche:

- vornehmlich in Zürich-Schwamendingen, Kreis 12 angesiedelt und tätig sind,
- Mitglied des Quartiervereins Schwamendingen sind
- sich durch besondere Aktivitäten und Vorhaben (Veranstaltungen, Projekte, Einzelaktionen etc.) auszeichnen, die im allgemeinen Interesse des Quartiers bzw. der Schwamendinger Bevölkerung liegen und dem Gemeinwohl zu gute kommen.

Zu diesem Zweck erlässt der Vorstand ein Reglement über die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen.

3 Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder des TSF sind die Vorstandsmitglieder.

§ 5 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann aus dem TSF auf Ende des Kalenderjahres austreten.

Der Vorstand kann unter Angaben der Gründe den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen.

4 Organe

§ 7 Die Organe des TSF ist

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Revisionsstelle

4.1. Vorstand

§8 Der Vorstand besteht aus mindesten fünf Mitgliedern mit Wohnsitz in Zürich-Schwamendingen, Kreis 12, wovon ein Mitglied durch den Quartierverein Schwamendingen delegiert wird. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt aus seinen Reihen das Präsidium. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§9 Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und entscheidet über dessen Verwendung im Sinne von Art.§ 3 der Statuten. Im weiteren fallen dem Vorstand alle Aufgaben zu, die nach dem Gesetz oder den Statuten nicht von einem anderen Organ wahrgenommen werden müssen.

Jährlich finden mindestens zwei Sitzung des Vorstandes statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch das Präsidium. Zwei Drittel der Vorstandsmitglieder können die Einberufung verlangen. Mit der Einladung sind Ort und Zeitpunkt, sowie die Traktanden bekannt zu geben.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern sie einstimmig zustande kommen.

§10 Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen einzusetzen oder einzelne seiner Mitglieder zu beauftragen oder zu bevollmächtigen. Vorbehältlich eines protokollierten, anderslautenden Vorstandsbeschlusses beauftragt der Vorstand das Präsidium mit der Geschäftsführung.

4. 2. Mitgliederversammlung

§11 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vorstands unter Beizug der nicht stimmberechtigten RevisorInnen.

Zur Mitgliederversammlung gehören die effektiv anwesenden Mitglieder. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium, gegebenenfalls auf Verlangen von zwei Dritteln aller Mitglieder. Die schriftlichen Einladungen müssen mit Bekanntgabe der Traktanden, des Orts und der Zeit spätestens zwei Wochen zum voraus zugestellt werden.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen.

§12 In der ersten Hälfte jedes Kalenderjahrs findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie nimmt Kenntnis vom Jahresbericht, von der Jahresrechnung und vom Bericht der Revisionsstelle.

§13 Sie wählt das Präsidium, die weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie die Revisionsstelle. Wiederwahlen sind zulässig.

Die Mitgliederversammlung behandelt alle weiteren ihr durch das Gesetz oder diese Statuten zugewiesenen und in den Traktanden angekündigten Geschäfte.

§14 Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid. Die Änderung der Statuten, die Auflösung des TSF und der Zusammenschluss mit anderen Organisationen bedürfen einer Zweidrittels-Mehrheit der Stimmen.

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

4.3. Revisionsstelle

§15 Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

5 Finanzen

§16 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- dem Vereinsvermögen
- allfälligen Schenkungen und Spenden

§15 Mitgliederbeiträge

Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

§16 Zeichnungsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien.

§17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des TSF haftet ausschliesslich dessen eigenes Vermögen. Die persönliche Haftung sämtlicher Mitglieder ist ausgeschlossen.

6 Schlussbestimmungen

§18 Das Geschäfts- und Rechnungsjahr endet mit dem Kalenderjahr.

7 Inkraftsetzung

§19 Die vorliegenden Statuten treten am Tag der Revision in Kraft.
Sie ersetzen die Statuten vom Tag der Gründung am 10. August 1995 bzw. deren
Revision am 2. Juni 1997, sowie vom 17. September 1999 und vom 30. Januar 2002.

7 Auflösung des Vereins

§20 Eine Auflösung des TSF erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen
Bestimmungen. Die Liquidation wird durch den Vorstand vorgenommen. Ist dieser
nicht mehr handlungsfähig oder gehört ihm nicht mehr die statutarische Zahl von
mindestens fünf Mitgliedern an, tritt an seine Stelle ein durch die verbleibenden
Mitglieder zu bestimmenden Liquidator.
Eine zweckwidrige Verwendung der Vereinsmittel ist auch im Falle einer vorzeitigen
Auflösung des Vereins ausgeschlossen.

Zürich, 5. November 2024

Der Vorstand

Unterschriften

Susanna Rusca
Präsidentin



Daniel Schwab
Kassier



Osman Eralp
Vorstandsmitglied



Ursula Grob
Vorstandsmitglied



Roger Tognella
Vorstandsmitglied

